

ABSENZENREGELUNG

KANTONALE VORGABEN

DER SCHULBESUCH IST FÜR ALLE SCHULPFLICHTIGEN KINDER GEMÄSS UNTERRICHTSGESETZ OBLIGATORISCH. DIE ELTERN ODER DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SORGEN DAFÜR, DASS DIE KINDER DIE SCHULE PÜNKTLICH UND REGELMÄSSIG BESUCHEN. SCHULABSENZEN GELTEN NUR ALS ENTSCHULDIGT, WENN SIE AUS WICHTIGEN GRÜNDEN ERFOLGEN. WICHTIG SIND INSBESONDERE PERSÖNLICHE GRÜNDE WIE KRANKHEITEN, UNFÄLLE ODER DIE TEILNAHME AN FAMILIÄREN FEST- ODER TRAUERANLÄSSEN, WOHNUNGSWECHSEL UND PRÜFUNGEN AN SCHULEN UND FIRMEN. BESUCHE BEIM ARZT, BEIM ZAHNARZT, DER PHYSIOTHERAPIE, DER BERUFSBERATUNG USW. SOLLTEN MÖGLICHST IN DER FREIZEIT STATTFINDEN.

REGELUNG FÜR DIE SEKUNDARSCHULE STECKBORN

(IN KOORDINATION MIT DEN PS VON STECKBORN UND HÖRHAUSEN)

ALLGEMEINES UND ABLAUF

- **KONTAKTPERSON** FÜR DAS ABSENZENWESEN IST DIE KLASSENLEHRPERSON.
- DIE ELTERN SIND VERPFLICHTET, JEDLICHES GEPLANTE ODER UNVORHERSEHBARE FERNBLEIBEN IHRES KINDES VOM UNTERRICHT ODER OBLIGATORISCHEN SCHULANLÄSSEN ZU MELDEN.
- DIE ABSENZ IST WENN IMMER MÖGLICH IM VORAUS ZU MELDEN. DIE MELDUNG ERFOLGT IN DER REGEL TELEFONISCH VOR 07.35 UHR, DIREKT AN DIE BETROFFENE LEHRPERSON ODER INS LEHRERZIMMER (052 762 06 60) DER SEKUNDARSCHULE.

KRANKHEITS- ODER UNFALLBEDINGTE ABSENZ

- **DAS «ABSENZENFORMULAR 1» IST NACH JEDER ABSENZ SOFORT UND VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT DER KLASSENLEHRPERSON ABZUGEBEN.**
BEZUG DES FORMULARS VIA HOMEPAGE DER SCHULE, SEKRETARIAT ODER DIE KLASSEN- LEHRPERSON
- BEI GESUNDHEITSBEDINGTER ABSENZ, KANN DIE SCHULE AB DEM 4. TAG EIN ARTZEUIGNIS EINFORDERN.
- BEI ABWESENHEIT VOM UNTERRICHT GILT FOLGENDE REGELUNG:
DAS VOR- ODER NACHHOLEN DES VERPASSTEN SCHULSTOFFES LIEGT IN DER VERANTWORTUNG DER SCHÜLERIN ODER DES SCHÜLERS BZW. DEREN ELTERN. ES GILT DAS HOLPRINZIP.
PRÜFUNGEN WERDEN IN DER REGEL NACHGEHOLT.

ABSENZGESUCHE: SIEHE SEITE 2

ABSENZGESUCHE

- **ABSENZGESUCHE** SIND IMMER SCHRIFTLICH UND BEGRÜNDET MIT DEM **«ABSENZENFORMULAR 2»** EINZUREICHEN. DER BEZUG DES FORMULARS IST VIA HOMEPAGE DER SCHULE, SEKRETARIAT ODER DIE KLASSENLEHRPERSON MÖGLICH.
- ABSENZGESUCHE BIS 3 HALBTAGE PRO SCHULJAHR, DIE NUR EIN KIND BETREFFEN, KÖNNEN MIT DEM **«ABSENZENFORMULAR 2»** — 1 WOCHE IM VORAUS BEI DER KLASSENLEHR- PERSON EINGEREICHT WERDEN.
- BETRIFFT DIE ABSENZ MEHRERE JUGENDLICHE, GEHT DAS GESUCH IMMER AN DIE SCHULLEITUNG. (**«ABSENZENFORMULAR 2»**)
- STELLT EINE FAMILIE, DEREN KINDER DIE PRIMAR- UND DIE SEKUNDARSCHULE BESUCHEN, EIN GESUCH, SO IST DAS **«ABSENZENFORMULAR 2»** DER SCHULLEITUNG DER SEKUNDARSCHULE EINZUREICHEN. DIE SCHULLEITUNGEN DER PRIMAR- UND SEKUNDARSCHULE FÄLLEN DEN ENTSCHEID GEMEINSAM. DIE RÜCKMELDUNG AN DIE ANTRAGSSTELLER ERFOLGT DURCH DIE SCHULLEITUNG DER SEKUNDARSCHULE.
- ALLE URLAUBSGESUCHE, WELCHE 3 HALBTAGE PRO SCHULJAHR ÜBERSCHREITEN, MÜSSEN MINDESTENS 3 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH UND BEGRÜNDET BEI DER SCHULLEITUNG EINGEREICHT WERDEN.

ERFASSUNG UND AUSWERTUNG

- IM JAHRESZEUGNIS WERDEN DIE ENTSCULDIGTEN UND UNENTSCULDIGTEN ABSENZEN AUFGEFÜHRT.
 - EINE ABSENZ GILT DANN ALS ENTSCULDIGT, WENN SIE RECHTZEITIG GEMELDET, RESPEKTIVE BEANTRAGT UND BEWILLIGT WURDE.
 - UNENTSCULDIGTE ABSENZEN WERDEN VON DER SCHULLEITUNG GEMAHT ODER KÖNNEN EINE VERZEIGUNG BEIM BEZIRKSAMT DURCH DIE BEHÖRDE ZUR FOLGE HABEN.

REKURSE GEGEN ABGELEHNTTE GESUCHE

- DURCH LEHRPERSONEN ABGELEHNTTE GESUCHE KÖNNEN BEI DER SCHULLEITUNG ZUR NEUBEURTEILUNG EINGEREICHT WERDEN. DIESER ENTSCHEID DER SCHULLEITUNG IST ENDGÜLTIG.
- DURCH DIE SCHULLEITUNG ABGELEHNTTE GESUCHE KÖNNEN ZUR NEUBEURTEILUNG BEI DER BEHÖRDE EINGEREICHT WERDEN.

BEI UNKLARHEITEN GIBT DER SCHULLEITER GERNE AUSKUNFT: 052 / 762 06 63

BEZUG DER FORMULARE: WWW.SCHULEFELDBACH.CH
2011/SL

1.1.